

Wichtige Informationen zu Ihrem Vertrag für Ihren IT-Schutzbrief (Online-Abschluss)

Unternehmen:
Rhion Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
IT-Schutzbrief
PC- und Internet-Doc

Inhalt	Seite
Kundeninformationspflicht des Unternehmens bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (nach § 312i BGB in Verbindung mit Art. 246c EGBGB)	1
Produktinformationsblatt IPID (nach § 4 VVG-InfoV)	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen	4
Besondere Versicherungsbedingungen	5
Verbraucherinformation	10

Kundeninformationspflicht des Unternehmens bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (nach § 312i BGB in Verbindung mit Art. 246c EGBGB)

Wir informieren Sie an dieser Stelle über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss des IT-Schutzbriefes „PC- und Internet-Doc“ führen:

- Sie können Ihre Eingaben vor Vertragsabschluss prüfen und berichtigen. Klicken Sie dazu auf „Daten ändern“ oder auf den „Zurück“-Button.
- Nach der Formularseite gelangen Sie durch den Klick auf „Weiter“ auf die Abschlussseite. Dort erhalten Sie eine Zusammenfassung aller Angaben. Hier finden Sie auch die vertragsrelevanten Unterlagen und Bedingungen im PDF-Format hinterlegt.
- Erst wenn Sie auf den Button „Jetzt kaufen“ klicken, ist Ihr Vertragsabschluss verbindlich und die Daten werden übermittelt. Sie werden dann zu unserem Partner Computop für die Abwicklung der Bezahlung des Einmalbeitrages weitergeleitet. Nach erfolgreichem Abschluss des Bezahlvorgangs erhalten Sie eine Bestätigung.
- Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

- Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von der Rhion Versicherung AG gespeichert. Nach Abschluss des Schutzbriefes werden Sie zur Bestätigungsseite weitergeleitet. Sie erhalten parallel eine verschlüsselte E-Mail mit Ihrer Versicherungspolice und den relevanten Unterlagen Ihres Vertrages.

- Wir sind dem „Verhaltenskodex des GDV e.V. für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ beigetreten. Diesen finden Sie unter: www.gdv.de/de/themen/news/verhaltenskodex-fuer-den-vertrieb-11518

- Zudem sind wir den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) beigetreten.

Diese finden Sie unter: www.gdv.de/resource/blob/23938/4aa2847df2940874559e51958a0bb350/download-code-of-conduct-data.pdf.

Cyber-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Rhion Versicherung AG,
Deutschland

Produkt:
IT-Schutzbrief
PC- und Internet-Doc

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Cyber-Versicherung an. Diese ist eine Schadenversicherung, bei der spezielle Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Informationstechnologie ersetzt werden.



Was ist versichert?

- ✓ Der IT Schutzbrief PC- und Internet-Doc übernimmt Assistance/Service/Beratungsleistungen und bestimmte Kostenerstattungen, wenn Sie in Fällen einer bedingungsgemäß eintretenden Gefahr aus der Nutzung und dem Umgang mit Informationstechnologie Unterstützung benötigen. Hierzu zählen u.a. Hilfestellung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software der Informationstechnologie, Rat- und Tat bei Cyber-Mobbing/Crime, Phishing, E-Reputationsmanagement und Datenrettung.

Versicherte Gefahren / Leistungen

- ✓ Reputationsmanagement: Unterstützung und Beratung bei einem begründeten Verdacht oder Darstellung eines unerwünschten Inhaltes als Privatperson im Internet.
- ✓ Datenrettung: Unterstützung und Beratung zur Rettung von Daten durch eine Online Attacke oder einen Virenbefall.
- ✓ Verlust bei Interneteinkäufen: Erstattet wird ein finanzieller Verlust nach Inanspruchnahme aller gesetzlicher und vertraglicher Rechte für die Nicht- oder Falschlieferung bei über das Internet gekaufter Ware zu einem bestimmten Warenwert.
- ✓ Identitätsmissbrauch: Abgesichert ist der finanzielle Schaden, der nach einem Identitätsmissbrauch (insbesondere Phishing) aus der unberechtigten Nutzung von z.B. Bank-, Kredit-, Debit Karten oder Online Bezahlssystemen erfolgt.
- ✓ Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten: Erstattet werden bestimmte Wiederbeschaffungskosten nach Identitätsmissbrauch oder Diebstahl einer Zahlungskarte oder eines Identitätsdokumentes.
- ✓ Sperrung von Konten und Karten: Unterstützung und Beratung zur Sperrung von Konten und Karten nach Identitätsmissbrauch oder Diebstahl von Karten.
- ✓ Assistance IT /Cyber-Security: Fachliche Unterstützung und Hilfe per Telefon oder Remote Sitzung beim allgemeinen Umgang mit



Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- ✗ Verlust bei Interneteinkäufen:
 - Schäden im Zusammenhang mit Online Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen aus urheberrechtlichen Ansprüchen.
 - Schäden aus Online Kaufverträgen, wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.
- ✗ Identitätsmissbrauch:
 - Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten; PIN oder TAN; echten Inhaber- oder Legitimationspapieren; einer digitalen Signatur; sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhandengekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);
 - Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht hat;
 - Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);
 - Schäden im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern.
- ✗ IT Assistance/Cyber- Security:
 - Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten.

Hard-oder Software. Darüber hinaus ggf. Einrichtung einer Online Datensicherung, Unterstützung und Beratung aus den Gefahren des Internetgebrauches.

- ✓ **Erstberatung:**
Telefonischer anwaltlicher Rat bei der Beschaffung eines Rechtsexperten nach einem Cyber-Mobbing, Cyber-Crime, Abo Falle im Internet, Abmahnung nach Urheberrechtsverletzung oder aus Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern. Übernahme der Kosten für das juristische Erstberatungsgespräch.

Wie hoch sind die Versicherungssummen?

- ✓ **Reputationsmanagement:** Maximale Entschädigungshöhe beträgt 1.500,- Euro pro Jahr.
- ✓ **Datenrettung:** Maximale Entschädigungshöhe beträgt 1.500,- Euro pro Jahr.
- ✓ **Verlust bei Internetkäufen:** Maximale Entschädigungshöhe beträgt 3.000,- Euro pro Jahr. Pro Jahr maximal ein Versicherungsfall
- ✓ **Identitätsmissbrauch:** Maximale Entschädigungshöhe beträgt 10.000,- Euro pro Jahr. Pro Jahr maximal drei Versicherungsfälle.

- Schäden, die durch eine Sicherung der Daten hätten verhindert werden können.
- Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen, insbesondere unsachgemäße Verwendung der Online Datensicherung durch den Versicherungsnehmer.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz sind z. B. ausgenommen:

- ! grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten;
- ! Abnutzung und Verschleiß;
- ! Überalterung;
- ! Programmierfehler; gewerbliche, freiberufliche oder selbständige Tätigkeiten.



Wo bin ich versichert?

Der IT Schutzbrief PC- und Internet-Doc gilt deutschlandweit. Für den „Ersatz für den Verlust bei Interneteinkäufen“ besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus Online Kaufverträgen, wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat. Versicherbar ist jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Sie sind verpflichtet dem Versicherer einen Schadeneintritt unverzüglich telefonisch unter der in den AVB genannten Service-Hotline anzuzeigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Die Höhe des Beitrags wird vor dem Online Abschluss des Vertrages angezeigt. Der Beitrag wird sofort beim Abschluss fällig und ist unverzüglich auf dem vereinbarten Zahlungsweg (Kreditkarte, Sofortüberweisung, PayPal oder E-SEPA Lastschriftmandat) vom Versicherungsnehmer aktiv anzuweisen. Der Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Online Abschluss. Der Versicherungsvertrag kommt zustande durch den Online-Abschluss im Internet und Zahlung des Beitrags.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
Rhion Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
IT-Schutzbrief
PC- und Internet-Doc

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

1. Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Versicherungserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten des Versicherers gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Rhion Versicherung AG, PC- und Internet-Doc, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: betrieb@rhion.digital, Telefax: +49 (0) 2131 290 12828.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, multipliziert mit 12/360 des jährlichen Gesamtbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

2. Allgemeine Bestimmungen – Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen „IT-Schutzbrief PC- und Internet-Doc“.

Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist eine registrierte volljährige natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer und Zahlung des Beitrags.

4. Vertragsbeginn/Vertragsablauf

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt. Der Versicherungsnehmer ist einen Monat an seinen Antrag gebunden. Versicherungsverträge von einjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist.

5. Beitragszahlung/Fälligkeit des Einmalbeitrags

Die Höhe des Beitrags wird vor dem Abschluss des Vertrages angezeigt. Der Beitrag wird sofort beim Abschluss fällig und ist unverzüglich auf dem vereinbarten Zahlungsweg (Kreditkarte, Sofortüberweisung, PayPal oder SEPA-Lastschrift/E-SEPA) vom Versicherungsnehmer aktiv anzuweisen. Der Betrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Nach Zahlung des Betrages erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungspolice.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist bei Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet,

- dem Versicherer einen Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich telefonisch unter der unter Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Service-Hotline anzuzeigen (Anzeigepflicht),
- jede Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung des Versicherers über Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten (Aufklärungspflicht),
- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),
- alle Belege im Original einzureichen,
- Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung an den Versicherer abzutreten.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wie
 - o Einbruchdiebstahl,
 - o Raub,
 - o Vandalismus,
 - o Trickdiebstahl,
 - o Identitätsmissbrauch,
 - o Verlust bei Internet Ein- und -Verkäufen gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 der Besonderen Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen IT-Schutzbrief PC- und Internet-Doc,
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

7. Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten aus Ziffer 6?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich verletzt, entfällt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8. Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Die Assistancelleistungen können während der Dauer des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die versicherte Person vorab die Service-Hotline der Europ Assistance Versicherungs-AG kontaktiert. Der Versicherer übernimmt keinesfalls Kosten für Vermittlung und Organisation der Dienstleistungen, die ohne vorherige Kontaktierung der Service-Hotline durchgeführt wurden, auch wenn die beanspruchten Dienstleistungen dem Leistungsumfang der nachfolgenden Besonderen Versicherungsbedingungen entsprechen.

Die Service-Hotline ist täglich rund um die Uhr unter der Telefon-Nr. 02131/ 290 2828 erreichbar.

Die Assistancelleistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

9. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

10. Gerichtsstand

Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen

rhion.digital

Unternehmen:

Rhion Versicherung AG
Deutschland

Produkt:

IT-Schutzbrief
PC- und Internet-Doc / Stand: 04/2018

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

1. Was ist Gegenstand der Versicherung (Assistance)?

Grundsätzlich bietet der Versicherer Assistance-/Serviceleistungen und leistet gemäß nachfolgender Bedingungen bei Eintritt spezieller Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Informationstechnologien/Internetnutzung.

2. Welche (Assistance-)Leistungen werden übernommen?

2.1 Reputationsmanagement

2.1.1 Gegenstand des Reputationsmanagements

Hat der Versicherungsnehmer den begründeten Verdacht oder erhält er Kenntnis von einer von ihm unerwünschten Darstellung eines Inhaltes als Privatperson im Internet, übernimmt der Versicherer nachfolgende Organisations- und Dienstleistungen. Hierfür benötigt der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Meldung des Links der Internetseite als Nachweis. Sofern die Meldung vorliegt, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers daraufhin:

- ein Online-Cleaning bei einem darauf spezialisierten Dienstleister einleiten;
- Kontakt mit Betreibern von Websites und Suchmaschinendiensten aufnehmen, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind;
- eine Löschung oder Sperrung der Daten beauftragen;
- eine Überprüfung nach vier bis acht Wochen vornehmen, ob alle Daten gelöscht sind;
- den Versicherungsnehmer über alle Tätigkeiten und ermittelten Daten inkl. Adressen informieren.

2.1.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Für die in Ziffer 2.1.1 a) bis e) genannten Maßnahmen benötigt der Versicherer eine Beauftragung seitens des Versicherungsnehmers in Textform für z.B. einen Online-Antrag bei Google Inc.

2.1.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung beträgt maximal 1.500 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2.2 Datenrettung

2.2.1 Gegenstand der Datenrettung

Sind Daten und/oder Dateien des Versicherungsnehmers durch eine Online-Attacke/einen Virenbefall verlorengegangen oder beschädigt worden, erhält der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Link, eine Gebrauchsanweisung zur Reinstallation und ggf. eine entsprechende Lizenz zur Datenrettungssoftware. Hierfür muss sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer in Verbindung setzen

2.2.2 Zusagen und Hinweise zum Umfang der Leistung

- a) Können die Daten dadurch nicht wiederhergestellt werden, verbindet der Versicherer den Versicherungsnehmer mit unserem Experten für die Datenrettung oder vereinbart einen Rückruf.
- b) Kann dem Versicherungsnehmer telefonisch nicht weitergeholfen werden, wird das Gerät/Datenträger/Festplatte, auf der sich die zu rettenden Daten befinden, beim Versicherungsnehmer abgeholt und zu einem Experten gebracht. Dieser erstellt eine Diagnose, nach der der Versicherungsnehmer entscheiden kann, ob eine Datenrettung bzw. Wiederherstellung erfolgen kann und soll.
- c) Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

2.2.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Datenrettung beträgt maximal 1.500 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2.3 Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen

2.3.1 Gegenstand des „Verlustes bei Interneteinkäufen“

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gekaufte Waren. Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört beim Versicherungsnehmer ankommt.

2.3.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis zwischen 50 und 3.000 Euro brutto, die dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf). Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten hat. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

Zusätzliche Voraussetzung(en) für die Leistungserbringung(en) ist (sind), dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat, um

- a) bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen,
- b) bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- c) bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

Wird der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer den vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

2.3.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für den Verlust bei Interneteinkäufen beträgt maximal 3.000 Euro brutto; pro Versicherungsjahr kann maximal ein Versicherungsfall nach diesen Bestimmungen geltend gemacht werden.

2.3.4 Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für:

- a) Online-Kaufverträge über Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks und alle sonstigen Wertpapiere, Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
- b) Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
- c) Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Waren und Dienstleistungen, welche den Download von Software oder Lizenzen (Software-Lizenzen und/oder Lizenzen zum Urheberrecht) zum Gegenstand haben;
- d) Entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- e) Schäden aus Online-Kaufverträgen, wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.

2.4 Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen

2.4.1 Gegenstand des „Verlustes bei Internetverkäufen“

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet verkaufte Waren. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer als Verkäufer beim Online-Verkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten muss, ohne dass der Versicherungsnehmer die Sache zurückerhält.

2.4.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich seine gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hat, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese ihm bekannt sind und dem Versicherer sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.

Erhält der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, hat er insoweit den vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an ihn zurückzuerstatten.

2.4.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für den „Verlust bei Internetverkäufen“ beträgt maximal 3.000 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2.4.4 Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für:

- a) Ware, bei der die Versendung bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z.B. Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Versicherungsnehmers) erfolgte;
- b) Waren nach Ziff. 2.3.4;
- c) Ware, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb der Europäischen Union hat.

2.5 Identitätsmissbrauch

2.5.1 Gegenstand des „Identitätsmissbrauchs“

Versichert ist der Missbrauch

- a) von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debit-Karten (z.B. EC-Karten)
- b) von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;
- c) von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- d) beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.

Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus.

Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

2.5.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Versicherungsschutz besteht nur bei Phishing-Angriffen (gemäß Ziffer 2.5.1), bei denen die Täter Zugangs- und Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person erlangt haben beim:

- a) privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahl-Vorgängen entstanden ist, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop/PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z.B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben;
- b) Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- c) Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei der Einlösung von Schecks;
- d) Barabhebung.

Weitere Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut verletzt hat und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise schriftlich abgelehnt wurde.

2.5.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Kosten nach Identitätsmissbrauch beträgt maximal 10.000 Euro brutto pro Versicherungsjahr; es können bis zu drei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

2.5.4 Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle:

- a) die durch missbräuchliche Verwendung von
 - Debit-, Kredit- oder Kundenkarten;
 - PIN oder TAN;
 - echten Inhaber- oder Legitimationspapieren;
 - einer digitalen Signatur;
 - sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhandengekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);
- b) die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht hat;
- c) die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat (z.B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);
- d) die sich nur deshalb vollenden, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676b Abs. 2 BGB) vorsätzlich ungenutzt verstreichen lässt;
- e) durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus dem Besitz des Versicherungsnehmers bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person; Gleiches gilt für den Verlust virtueller Zahlungsmittel (z.B. Bitcoins);
- f) im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
- g) die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- h) die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;
- i) die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch den Versicherungsnehmer oder durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist.

2.6 Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten

2.6.1 Gegenstand der „Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten“

Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Debit-Karte) und Identitätsdokumenten (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

2.6.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 2.5 geworden ist und seine Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Der Versicherer übernimmt die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn die Bank diese vom Versicherungsnehmer verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde. Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

2.6.3 Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Wiederbeschaffungskosten beträgt maximal 250 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2.7 Sperrung von Konten und Karten

2.7.1 Gegenstand der Leistung „Sperrung von Konten und Karten“

Versichert sind Assistance-/Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Karten und Zahlungsmitteln erbracht werden. Versicherungsschutz für die Beratung und Unterstützung besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

2.7.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Leistung „Sperrung von Konten und Karten“ ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 2.5 geworden ist. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.

2.8 Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

2.8.1 Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung „Psychologische Erstberatung“

Wird der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing, organisiert der Versicherer eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen Psychologen und übernimmt die Kosten für die Erstberatung. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung. Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers, um in seinem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

Die Assistance-/Serviceleistung „Psychologische Erstberatung“ kann maximal einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

2.9 IT-Assistance

2.9.1 IT-Unterstützung via Telefon, Chat und Remote-Sitzung

2.9.1.1 Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich per Telefon oder Remote-Sitzung mit einem qualifizierten Mitarbeiter des Versicherers in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software, wie z.B. bei der Installation eines Druckers, bei System Updates etc., zu erhalten. Der Mitarbeiter des Versicherers wird versuchen, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Problemlösung herzustellen.

2.9.1.2 Inkludierte Assistance-/Serviceleistungen:

- Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software
- Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs
- Beratung zur Performancesteigerung der Hardware
- Information zu neuer Hard- und Software
- Durchführung von Softwareupdates
- Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen
- Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software
- Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.
- Hilfestellung bei Softwaredownloads.

2.9.1.3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Assistance-/Serviceleistung

Der Versicherungsnehmer hat vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverlust wird keine Haftung übernommen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

2.9.1.4 Zusagen und Hinweise zum Umfang der Assistance-/Serviceleistung

Die Mitarbeiter des Versicherers sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Der Versicherer kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

2.9.2 Online-Datensicherung

2.9.2.1 Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Diese Serviceleistung erlaubt dem Versicherungsnehmer die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung mit qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistung ist, dass die Bedienungsanleitung der Hard- und Software in deutscher oder englischer Sprache vorhanden oder im Internet abrufbar ist. Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügt, da diese in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind.

2.9.2.2 Anwendungsbereich der Assistance-/Serviceleistung

- Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm;
- Installation der für die Datensicherung notwendigen Software;
- Beratung und Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien;
- Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung;
- die Online-Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je Vertrag betragen.

2.9.2.3 Löschung der Datensicherung nach Vertragsende

Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier (4) Wochen zur Löschung freigegeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.

2.9.3 Cyber-Security

2.9.3.1 Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Im Rahmen der Cyber-Security unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie z.B. Cyber-Mobbing und Cyber-Crime. Bei Cyber-Mobbing handelt es sich z.B. um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer. Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z.B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl.

Der Versicherer bietet Begleitung und Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch den Versicherungsnehmer unternommen werden könnten (wie z.B. Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.). Sollte die Einleitung rechtlicher Schritte erforderlich sein, organisiert der Versicherer rechtliche Beratung und ist bei der Beschaffung eines Rechtsexperten behilflich. Die rechtliche Beratung ist auf maximal eine Stunde pro Kalenderjahr beschränkt und kann durch einen Rechtsexperten telefonisch, schriftlich oder in seiner Räumlichkeit erfolgen. Die rechtliche Beratung wird zu den üblichen Öffnungs- und Reaktionszeiten des empfohlenen Rechtsexperten erbracht.

2.9.4 Haftungsausschlüsse

Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keine Haftung:

- a) für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten,
- b) für Schäden, die durch eine Sicherung der Daten hätten verhindert werden können. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Serviceleistung eine aktuelle Sicherung der Daten durchzuführen,
- c) für die Funktionstüchtigkeit (inklusive zugesicherte Eigenschaften) der neu zu installierenden Original- oder weiterer Dritt-, Hard- und Software, welche im Rahmen einer Online-Datensicherung verwendet werden. Der Versicherer übernimmt insoweit auch keine Garantie oder Gewährleistung (inklusive zugesicherter Eigenschaften). Der Versicherer übernimmt ebenfalls keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass die für die Online-Sicherung vorgesehenen Daten dem Versicherungsnehmer vollumfänglich zur Verfügung stehen. Der jeweilige Vertrag zum Erwerb der Original- und weiterer Dritt-Software (insbesondere auch Lizenzvertrag) wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Hersteller abgeschlossen. Der Versicherer gilt nicht als Verkäufer, Lizenzgeber, Händler oder Hersteller der Software,
- d) für Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen, insbesondere unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung durch den Versicherungsnehmer,
- e) für nachgenannte Schäden oder Ansprüche, die nach einer Online-Datensicherung entstehen können:
 - aus der nicht sicheren Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers und der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung,
 - aus der nicht oder nicht korrekt durchgeführten Kontrolle der Online-Datensicherung. Es obliegt dem Versicherungsnehmer zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Der Versicherer übernimmt auch nach der Online-Datensicherung keinerlei Haftung für die unsachgemäße weitere Nutzung oder Beschädigung von Daten oder Hardware, die nicht im Einflussbereich des Versicherers lagen.

Die Assistance-/Serviceleistungen gemäß Ziffer 2.9.1 bis 2.9.3 können vom Versicherungsnehmer bis zu maximal 12 Mal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

2.10 Erstberatung

2.10.1 Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Wurden die Daten des Versicherungsnehmers missbraucht, sein Ruf geschädigt oder wurde er Opfer von Cyber-Mobbing, vermitteln wir eine telefonische anwaltliche Erstberatung und übernehmen die Kosten für dieses juristische Erstberatungsgespräch, sofern seine privaten Angelegenheiten dadurch betroffen sind. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer im Internet aufgrund einer „Abofalle“ einen Vertrag abgeschlossen hat, er eine Abmahnung erhält wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes sowie bei Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern über den Zugang zum Internet.

3. Welche Leistungen sind nicht versichert?

3.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen verursacht werden.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen und zwar in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis.

3.2 Abnutzung, Verschleiß

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge Abnutzung oder Verschleiß der verwendeten Hardware, ganz gleich aus welcher Ursache.

3.3 Überalterung

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Programme nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, d. h. keine dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Firewall und Antivirensoftware installiert und aktiviert ist, und die auf den Computersystemen laufenden Programme nicht regelmäßig gewartet werden und Updates und Patches für die verwendeten Programme nicht zur Verfügung stehen, bzw. nicht zeitnah installiert werden.

3.4 Programmierfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von Programmierfehlern. Programmierfehler sind Fehler jeder Art, die während der Entwicklung oder Codierung eines Programms oder einer Anwendung in das Programm bzw. in die Anwendung eingehen, sofern diese Fehler bei Benutzung des Programms oder der Anwendung zu einer Fehlfunktion des Computersystems und/oder einer Betriebsunterbrechung und/oder einem fehlerhaften Ergebnis führen würden.

3.5 Gewerbliche Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer:

- gewerblichen Tätigkeit,
- freiberuflichen Tätigkeit,
- sonstigen selbständigen Tätigkeit.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer dazu beitragen, dass ein Schadenfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, muss der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen dem Versicherer Nachweise erbracht werden, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

5. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert sind

- der Ehepartner,
- der ehelich eingetragene oder in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige Lebenspartner, soweit dieser am Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder;
- die im Haushalt lebenden Eltern/Großeltern.

Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen anzuwenden. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Verbraucherinformation

rhion.digital

Unternehmen:

Rhion Versicherung AG
Deutschland

Produkt:

IT-Schutzbrief
PC- und Internet-Doc

I. Allgemeines

1. Identität des Versicherers

Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:

Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss
Vertreten durch die Vorstände: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz
Aufsichtsratsvorsitzender: Wilhelm Ferdinand Thywissen

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Neuss, HRB 13420

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Rhion Versicherung AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach dem vorliegenden Antrag aus den hierfür maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen, ggf. Klauseln und den gesetzlichen Bestimmungen. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen sowie Leistungsbeschreibungen IT-Schutzbrief PC- und Internet-Doc.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.

6. Beitragszahlung

Grundsätze:

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die Höhe des Beitrags wird vor dem Online-Abschluss des Vertrages angezeigt. Der Erstbeitrag wird sofort beim Abschluss fällig und ist unverzüglich auf dem vereinbarten Zahlungsweg (Paypal, Kreditkarte oder E-SEPA) vom Versicherungsnehmer aktiv anzuweisen. Der Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Nach Zahlung des Beitrages erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungspolice.

7. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag zum PC- und Internet-Doc kommt zustande durch den Online-Abschluss im Internet und Zahlung der Erstprämie, sofern der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist widerrufen hat (§1 AVB).

8. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer gekündigt wird.

9. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Der Vertrag endet zum Ende eines Versicherungsjahres, wenn er fristgerecht bis drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer gekündigt wird.

10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand:

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht:

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

12. Schlichtung / Beschwerde

Die Rhion Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen

wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
(www.versicherungsombudsmann.de)

Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de), richten. Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.

II. Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

! Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Rhion Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.